

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/014/2009

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Herr Albers	Datum: 29.04.2009 Az.: 50-21
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	28.05.2009	Kenntnisnahme

Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht für die Jahre 2007 - 2008

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Tätigkeitsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Herr Albers	Datum: 29.04.2009 Az.: 50-21
--	---------------------------------

Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht für die Jahre 2007 - 2008

Anlass der Vorlage:

Gem. § 22 Abs. 3 des Heimgesetzes sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und zu veröffentlichen. Der Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht wurde erstmals im Jahre 2005 für die Jahre 2002 – 2004 veröffentlicht und in der Sitzung des Sozialausschusses am 28.2.2005 vorgestellt. In der Sitzung am 3.5.2007 erfolgte die Vorstellung des Tätigkeitsberichtes für die Jahre 2005 – 2006.

Der nachfolgende Bericht erfolgt letztmalig auf Basis des Heimgesetzes, das zum 10.12.2008 außer Kraft getreten ist und durch das Wohn- und Teilhabegesetz NRW ersetzt wurde. Er spiegelt das Aufgabenspektrum der Heimaufsicht wieder und ist sowohl ein wichtiges Instrument der externen Qualitätssicherung für die Einrichtungen als auch eine transparente Darstellung für die Politik und die interessierte Öffentlichkeit.

Weiter gibt der Bericht Hinweise auf die weitere Entwicklung der stationären Infrastruktur im Kreis Mettmann, z.B. im Hinblick auf das Ansteigen des Interesses für neue Wohnformen oder die Entwicklung im Bereich der Wohnheime für Menschen mit Behinderungen.

1. Allgemeiner Teil:

Das Heimgesetz (HeimG), 1974 als Bundesgesetz erlassen, ist zum 01.01.2002 grundlegend novelliert worden. Gemäß § 22 Abs. 3 HeimG (jetzt §16 Abs.3 WTG) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen. Der nachfolgende nunmehr dritte Bericht bezieht sich auf die Jahre 2007 – 2008.

Zunächst wird nachfolgend ein allgemeiner Überblick über Aufgaben und Stellung der Heimaufsicht sowie über die konkrete Situation im Kreis Mettmann gegeben.

1.2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Heimgesetzes ergibt sich aus § 23 Abs.1 HeimG i.V. mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem HeimG.

Danach sind die kreisfreien Städte und Kreise zuständige Heimaufsichtsbehörden im Rahmen einer Selbstverwaltungsaufgabe.

1.3 Zuständigkeitsbereich

Der Zuständigkeitsbereich der Heimaufsicht erstreckt sich auf Alten- und Pflegeheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen, Außenwohngruppen sowie Einrichtungen der Tages- und Kurzzeitpflege sowie Hospize.

1.4 Stellung und Aufgaben der Heimaufsicht

Die Heimaufsicht nimmt die Stellung des sogenannten „Anwalts der Bewohner“ ein. Sie handelt mit dem gesetzlichen Auftrag, die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Bewohner vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie ist auch Vermittler zwischen Bewohner/innen, Einrichtung sowie Angehörigen und Betreuern.

Nachfolgend werden die drei Hauptbereiche des Heimgesetzes kurz dargestellt:

1.4.1 Überwachung

Die Heime werden durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet sowie zur Nachtzeit durchgeführt werden.

Die Prüfungen erfolgen im Zusammenhang von Mängelbeseitigungen, Beschwerden oder ergeben sich aus diversen Anlässen wie Um- und Neubau, Problemstellungen wie Einsatz einer Nachtwache bis zur Feststellung der Eignung von Wohnungen als dezentrale Wohnheimsplätze.

Grundsätzlich hat die Heimaufsicht mindestens 1 x jährlich für jedes Heim eine Prüfung vorzunehmen, um festzustellen, ob die Heime den Anforderungen an den Betrieb eines Heimes gerecht wurden.

Hierzu gehörten folgende Bereiche:

Prüfung der Pflege- und Betreuungsqualität, der hauswirtschaftlichen Versorgung, Prüfung der Personalausstattung und des Einsatzes, der Arbeitsorganisation, der Wohnqualität, Hygieneanforderungen, Prüfung des Qualitätsmanagements des Heimes, der betrieblichen Rahmenbedingungen, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Heimes, Prüfung der Heimverträge und des Entgeltes sowie entgeltlicher und unentgeltlicher Leistungen an Träger und Beschäftigte, Prüfung der Pflege und Betreuungsdokumentation, der Pflegeplanung und Pflegedokumentation sowie der Förder- und Hilfepläne und Prüfung der Mitwirkung der Bewohner/innen.

1.4.2 Beratung

Die Heimaufsicht informiert und berät zu allen Themenbereichen des Heimgesetzes und seinen Verordnungen, die den Heimbetrieb betreffen, wie z.B. personelle, finanzielle Angelegenheiten oder z.B. Einführung von Qualitätsmanagementmaßnahmen sowie Änderungen von Heimverträgen, Bewohnerbelange, Entgegennahme von Spenden oder Nachlässen sowie Beratungen bei der Planung von Neu- und Umbauten. Außerdem wird bei Mängelfeststellungen und deren Beseitigung beraten.

Der Personenkreis erstreckt sich auf unterschiedlichste Professionen, wie z.B. Heimträger, Heim- und Pflegedienstleitungen, Heimpersonal, Heimbeiräte und Heimfürsprecher, Angehörige, Betreuer oder Ärzte, Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter, Architekten etc., um nur einige zu nennen.

1.4.3 Beschwerdemanagement

Eine weitere Aufgabe der Heimaufsicht ist die Bearbeitung von Beschwerden. Die Beschäftigten der Heimaufsicht beraten in Beschwerdefällen Angehörige, Bewohner/innen und Betreuer sowie Heimträger und das Heimpersonal.

Soweit möglich führt die Heimaufsicht die Beteiligten „an einen Tisch“ zusammen, um die Konflikte für alle Parteien zufriedenstellend zu lösen.

In manchen Fällen bestehen die Konflikte schon über längere Zeit, so dass die Fronten mitunter sehr verhärtet sind. Um hier zu Lösungen zu kommen oder Lösungsansätze zu erreichen, ist oftmals sehr viel Fingerspitzengefühl notwendig. In einigen wenigen Fällen ist mit den Einrichtungen und den Betroffenen, eine Kündigung des Heimvertrages im gegenseitigen Einvernehmen erreicht worden.

1.5 Handlungsinstrumente

Der Heimaufsicht wurde per Gesetz unterschiedliche Instrumente an die Hand gegeben, um festgestellte Mängel durch den Heimträger oder Heimleitung beseitigen zu lassen.

1.5.1 Beratung bei Mängeln gemäß § 16 HeimG

Grundsätzlich wird die Beseitigung von festgestellten Mängeln im Wege der Beratung mit den Heimträgern und Leitungen erörtert. Die Heimträger und Leitungen sind zum Wohle ihrer Bewohner/innen sehr daran interessiert, Verbesserungen zu erreichen.

Im Zuge der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Einrichtungen erreichen die Beschäftigten der Heimaufsicht mit dieser Verfahrensweise sehr gute Ergebnisse.

1.5.2 Anordnungen nach § 17 HeimG

Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können den Heimträgern gegenüber Anordnungen mit dem Ziel der Beseitigung von Mängeln oder zur Abwendung von drohenden Gefährdungen für die Bewohner/innen erlassen werden. Dies geschieht im Rahmen des üblichen Verwaltungsverfahrens und soll in den Fällen angewandt werden, in denen die Heimträger keine Einsicht zeigen, die festgestellten Mängel zu beseitigen.

Von derartigen Anordnungen konnte im Berichtszeitraum abgesehen werden.

1.5.3 Beschäftigungsverbot gemäß § 18 HeimG

Dem Heimträger kann die weitere Beschäftigung von Personal ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Personal die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

Dies führt in letzter Konsequenz dazu, dass nach Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Heimaufsicht berechtigt ist, gemäß § 18 Abs. 2 HeimG eine kommissarische Heimleitung einzusetzen. Im Berichtszeitraum musste von dieser Maßnahme kein Gebrauch gemacht werden.

1.5.4 Untersagung nach § 19 HeimG

Danach ist der Betrieb eines Heimes zu untersagen, wenn die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb des Heimes nicht erfüllt werden und Anordnungen nicht ausreichen oder nicht befolgt werden.

Außerdem kann eine Betriebsuntersagung erfolgen wenn Geld- oder geldwerte Leistungen entgegen des bestehenden Verbotes angenommen werden, der vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht nachgekommen wird oder Personen mit einem bestehenden Beschäftigungsverbot weiter beschäftigt werden.

Im Berichtszeitraum musste eine Untersagung ausgesprochen werden (nähere Ausführungen s. unter Pkt. 4.9)

1.5.5 Ordnungswidrigkeitenverfahren

Das HeimG und seine Verordnungen enthalten Regelungen zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen bestimmte Voraussetzungen verstoßen wurde.

1.6. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Im Rahmen ihrer Tätigkeit arbeiten die Mitarbeiter der Heimaufsicht eng zusammen mit dem Kreisgesundheitsamt in den Bereichen der Hygiene, Apothekenwesen und Medizinalaufsicht und mit dem Amt für Verbraucherschutz sowie u.a. der örtlich zuständigen Bauaufsicht und der Feuerwehr Abteilung Brandschutz. Neben dem Informationsaustausch finden u. a. auch gemeinsame Besprechungen und Begehungen der Einrichtungen statt.

1.7 Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG

Gemäß § 20 HeimG und § 117 SGB XI besteht eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Heimaufsicht mit der Pflegekasse, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe.

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Nordrhein führt im Auftrag der Pflegekasse eigene Qualitätsprüfungen der Alten- und Pflegeheime sowie der Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen durch. An diesen Prüfungen nehmen auch die Mitarbeiter/innen der Heimaufsicht teil.

Die Zusammenlegung der Überprüfung durch den MDK und Heimaufsicht ist organisatorisch nicht immer möglich. Quartalsmäßig werden die Heimaufsichten über die durch den MDK beabsichtigten Überprüfungen (Stichproben) informiert. So können diese Termine bei der Planung der Heimaufsicht berücksichtigt werden, allerdings kann es hin und wieder zu Doppelprüfungen kommen, da Einrichtungen seitens der Heimaufsicht zu Beginn des Jahres geprüft werden und der MDK unter Umständen die gleichen Einrichtungen zu einem späteren Zeitpunkt vorsieht.

Zu einzelnen Fällen findet umgehend ein Informationsaustausch zwischen der Heimaufsicht und der Pflegekasse statt. Es werden Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Mängelbeseitigung in den Einrichtungen mit der Pflegekasse diskutiert und festgelegt.

Die Berichte über die erfolgten Überprüfungen seitens der Heimaufsicht werden anonymisiert und dem MDK, dem Landschaftsverband Rheinland und der Pflegekasse zur Verfügung gestellt. Den Heimaufsichten werden die Prüfungsberichte des MDK nach Erstellung übersandt. Zweimal im Jahr tagen die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft in Duisburg zu aktuellen Themen. Hieran nehmen neben der AOK-Pflegekasse derzeit 7 Heimaufsichtsbehörden, der Landschaftsverband Rheinland als zuständiger überörtlicher Sozialhilfeträger, sowie Vertreter des MDK Abteilung Pflegereferat Düsseldorf, teil

1.8 Arbeitskreis Heimaufsicht

Viermal im Jahr trifft sich der Arbeitskreis Heimaufsicht. Mitglieder sind Mitarbeiter der Heimaufsichten aus dem Rheinland, Niederrhein, Ruhrgebiet sowie dem Bergischen Land. Hier werden aktuelle Themen behandelt sowie Problemstellungen aus allen Bereichen der vielfältigen Einrichtungslandschaft diskutiert.

Dieser Arbeitskreis tagt auch weiterhin, da durch die Einführung des neuen Wohn- und Teilhabegesetzes, eine Vielzahl von Auslegungsmöglichkeiten vereinheitlicht werden sollen. Dies geschieht derzeit unter der ständigen Begleitung von Mitarbeitern/innen des MAGS.

Die zur Vereinheitlichung notwendigen Erlasse werden inzwischen erarbeitet.

2. Einrichtungen im Kreis Mettmann

2.1 Zahl und Struktur der Einrichtungen

Einrichtung	2006		2007		2008	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Alten- und Pflegeheime	46	4.519	48	4878	50	4874
Hospiz	1	8	1	8	1	8
Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	44	993	44	953	46	926
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	3	34	3	34	3	34
Tagespflegeeinrichtungen	10	110	10	110	10	110
Außenwohngruppen	32	121	31	115	29	107
gesamt:	136	5.785	137	6098	139	6059

3. Heimaufsicht des Kreises Mettmann/ Personelle Besetzung

Die Aufgaben der Heimaufsicht wurden im Berichtszeitraum überwiegend von 3 Mitarbeiter/innen mit zunächst 2,25 Stellenanteilen wahrgenommen.

Durch die Einstellung einer Pflegefachkraft zum Ende des Jahre 2006 und Aufstockung der Stelle in 2008, wurde das Ziel des Konzeptes über die Neuorientierung der Heimaufsicht erreicht, die Überprüfung der Pflegequalität in den Heimen mit einer fachlichen Unterstützung zu optimieren.

Im Berichtszeitraum stellte sich die personelle Besetzung wie folgt dar:

	Stellenanteil
Sachgebietsleiter	0,75
Sachbearbeiter	1,0
Exam. Krankenschwester	1,0
gesamt:	2,75

4. Tätigkeiten der Heimaufsicht

4.1 Durchgeführte Überwachungen

Jahr	Überprüfungen gesamt	davon unange- meldet	ange- meldet
2007	155	102	53
2008	164	141	23
gesamt:	319	243	76

Bei den durchgeführten Überwachungen wurden z. B. in einer ganztägigen (je nach Größe der Einrichtung auch mehrtägigen) Überprüfung die Ausstattung, die Struktur und die Qualität der Einrichtung hinterfragt.

Hierzu wurden Erörterungs- und Beratungsgesprächen mit den Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen und den Trägern über das Qualitätsmanagement, die Versorgung der Bewohner sowie die Durchführung der sozialen Betreuung geführt.

Anschließend fand auch regelmäßig eine Begehung der Einrichtung statt, bei der u. a. Sanitär- und Arbeitsräume, einzelne Bewohnerzimmer, Gemeinschaftsräume und Therapieräume begutachtet wurden.

In den Dienstzimmern finden in aller Regel Überprüfungen der Medikamentenlagerung und deren Vergaben statt. Außerdem überzeugen sich die Mitarbeiter/innen von der ordnungsgemäßen Führung der Pflegedokumentation und der Pflegeplanung. Sofern seitens der Einrichtung Fixierungen von Bewohnern vorgenommen werden müssen, wird das Vorliegen der richterlichen Genehmigungen geprüft.

Daneben werden auch regelmäßig im Rahmen der Begehung Gespräche mit den Mitarbeitern, Bewohnern oder auch den Heimbeiratsmitgliedern geführt.

Die Überprüfung der Pflegequalität am Bewohner wird stichprobenhaft durch die in der Heimaufsicht tätige Pflegekraft vor Ort mit Einverständnis der Betroffenen vorgenommen.

Die teilweise angemeldeten Überprüfungen wurden maximal 2 Tage vorher angekündigt, damit gewährleistet war, dass Heim- und Pflegedienstleitung zur Verfügung standen.

Folgende Mängel wurden beispielsweise festgestellt:

1) Festgestellte Mängel *	Anzahl	
	2007	2008
2) Pflegedokumentation/-planung	27	10
Pflege, Ernährung, soziale Betreuung	19	16
bauliche Mängel	17	10
Struktur	11	6
Medikamentenvergabe/-aufbewahrung	25	10
Personaleinsatz	9	14
Hygiene	11	7

* hier werden nur die Mängel pro Einrichtung aufgeführt, die nicht unmittelbar abgestellt werden konnten.
(Außenwohngruppen werden den Wohnheimen zugerechnet)

Zur Mängelbeseitigung werden umfangreiche Beratungsgespräche unmittelbar im Anschluss der Begehung geführt. Da unterschiedlichste Themenbereiche angesprochen werden, hat es sich bewährt, die verantwortlichen Mitarbeiter aus den geprüften Bereichen dazu einzuladen. Dazu zählen nicht zuletzt auch die Leitung der sozialen Betreuung oder der Küche.

Außerdem werden verschiedene anlassbezogene Überprüfungen z.B. im Rahmen einer Beschwerdebearbeitung oder eine Begehung von Neu- und Umbauten durchgeführt.

Konkrete Beispiele der festgestellten Mängel bei Überprüfungen werden im Rahmen der Präsentation in der Sitzung dargestellt.

4.2 Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK)

Der MDK führt - wie oben genannt - im Auftrag der Pflegekasse Qualitätsprüfungen der Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages- und Kurzzeitpflege durch. Die Prüfungen unterscheiden sich von den Prüfungen der Heimaufsicht, obwohl sich verschiedene Bereiche überschneiden.

Der MDK prüft mit seinen pflegfachlich ausgebildeten Mitarbeitern zwar intensiv die Ergebnisqualität der Pflege. Dagegen werden z. B. bauliche Gegebenheiten, heimvertragliche Regelungen, Eignung von Personal und letztendlich die Vorschriften des HeimG und seiner Verordnungen zum Betrieb eines Heimes nicht berücksichtigt.

Er ist ein reines Prüforgan der Pflegekasse und kann vor Ort keine eigenen Anordnungen treffen. Das hat zur Folge, dass bei dringendem Handlungsbedarf umgehendes Einschreiten der Heimaufsicht erforderlich wird. Die Pflegekasse kann erst nach der Berichterstellung agieren, verfügt jedoch nicht über die Handlungsinstrumente der Heimaufsicht.

Darüber hinaus wurden die Prüfungen des MDK in z.T. sehr großen Zeitabständen von bis zu fünf Jahren wiederholt. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden vom MDK nicht geprüft.

In den Jahren **2007 bis 2008** sind insgesamt **33 Qualitätsprüfungen des MDK** durchgeführt worden. Hierbei handelte es sich um 12 Erstprüfungen und 21 Wiederholungsprüfungen bzw. anlassbezogene Teilprüfungen.

Gemäß § 15 Abs. 4 HeimG hat die Heimaufsicht nach einer MDK-Prüfung ihrerseits auf die Überprüfung verzichtet. In den Fällen der anlassbezogenen Teilprüfungen wurden die Prüfungen mit der Pflegekasse abgestimmt und gemeinsam durchgeführt.

4.3 Beschwerden

Im Zeitraum von **2007 - 2008** sind **91 Beschwerden** schriftlich oder telefonisch bei den Mitarbeiter/innen der Heimaufsicht eingegangen.

Beschwerdeführer waren im Wesentlichen:

	2007	2008
Angehörige/ Betreuer	70 %	83 %
Bewohner	3 %	0,0 %
Leitungspersonal	7 %	9 %
sonstige	13 %	4 %
Mitarbeiter	7 %	4 %
	100 %	100 %

Die Beschwerdegründe beinhalteten:

Beschwerdegrund	Anzahl *	davon begründet **
Pflege	14	2
Betreuung	14	4
Ernährung/Verpflegung	8	3
Personaleinsatz/-mangel	12	5
Gewalt in der Pflege	1	1
Verhalten von Angehörigen	4	3
Diebstahl	4	1
Medikamentengabe	6	1
Freiheitsentziehende Maßnahmen	2	1
Todesfall	1	keine
Entgelt/ Kosten	9	1
Hygiene	9	3

*nicht alle Beschwerden lassen sich zuordnen

** nach Einschätzung der Heimaufsicht aufgrund einer Sachverhaltsprüfung

Die Beschwerdegründe konnten nicht in allen Fällen nachvollzogen werden. Hier war es wichtig, die Betroffenen zu beraten und den Kontakt zur Einrichtung oder zum Beschwerdeführer herzustellen und eine Basis zu finden, auf der der Fortbestand des Heimvertrages gewährleistet werden konnte. Bei vielen Beschwerden handelt es sich um ausgesprochene Ärgernisse, die sich aufgestaut haben, aber auch vielfach fehlendes Verständnis über körperliche oder geistige Veränderungen der Heimbewohner. Da in Einzelfällen Beschwerden bezüglich des Personaleinsatzes in den Nachtzeiten und am Wochenende formuliert wurden, erfolgten zwei Überprüfungen freitags und sonntags gegen 23:00 Uhr. Hierbei konnte jedoch fest gestellt werden, dass entsprechendes Fachpersonal im Dienst war.

Eine weitere Konkretisierung erfolgt während der Präsentation in der Sitzung.

4.4 Beratung

Neben der Beratung im Rahmen der Überprüfungen nach § 15 HeimG und den Beschwerden sind **394 weitere Beratungen** durch die Mitarbeiter der Heimaufsicht erfolgt.

(Kürzere Beratungsgespräche und Informationen sind hier statistisch nicht erfasst.)

Beraten wurde teilweise schriftlich, überwiegend telefonisch:

a. beratener Personenkreis	b) Anzahl
Heimleitung/ Pflegedienstleitung	141
Beschwerdeführer	64
Heimträger	44
Sonstige	53
Angehörige/ Betreuer	41
Personal	24
Bewohner	16
Heimbeirat/ Heimfürsprecher	11
gesamt:	394

Zu den „Sonstigen“ gehören z. B. Architekten, Rechtsanwälte, Spitzenverbände, Apotheker und andere Institutionen sowie Interessenten, die einen Betrieb aufnehmen möchten.

Eine Vielzahl der Beratungen ergab sich aus dem Umstand, dass im Berichtszeitraum die Abschreibungszeit für Einrichtungen von 25 auf 50 Jahre verändert wurde. Dies veranlasste viele Investoren, kurzfristig Um- und Neubauplanungen vorzustellen und die erforderliche Abstimmung nach der alten Regelung zu beantragen.

a. Themen der Beratungen	Anzahl *
Heimbetrieb	118
Beschwerden	76
HeimindbauV	63
Umbau/ Neubau	36
Umgang mit Konflikten mit Angehörigen	21
neue Einrichtung	19
Heimmitwirkung	13
soziale Betreuung	13
Abgrenzung zum HeimG	12
Personaleinsatz	12

Heimvertrag	10
Entgelt	10
Wohn- oder Hausgemeinschaften	9
Tagespflege/ Kurzzeitpflege	2

*nicht alle Beratungen lassen sich zuordnen

Im Berichtszeitraum 2007/2008 ergaben sich für die Heimaufsicht neben personellen Veränderungen einige besondere Themenbereiche, die nicht in den o. g. Angaben enthalten sind wie z.B. die Organisation eines Heimleitertreffens oder die Unterstützung zur Erarbeitung eines Landesweit einsetzbaren EDV Programms für die Heimaufsichten.

Neue Wohnformen

Wie bereits schon in den Vorjahren konnte auch im Berichtszeitraum vermehrtes Interesse bei Anbietern zu neuen Wohnformen festgestellt werden.

Hierzu zählen weiterhin ambulante Wohngemeinschaften für Demenzerkrankte oder Wohngruppen für Schwerstpflegebedürftige oder auch Hausgemeinschaften die stationären Einrichtungen angehören.

Während die ambulant betreuten Wohngemeinschaften unter bestimmten Voraussetzungen nicht unter die Zuständigkeit des Heimgesetzes fallen, handelt es sich bei den Hausgemeinschaften um eine Form der Spezialisierung innerhalb einer Einrichtung.

Häufig werden in den Häusern kleinere Wohngruppen oder Hausgemeinschaften z.B. von Demenzerkrankten oder vereinzelt auch jungen Pflegebedürftigen, gebildet.

4.5 Anzeige nach § 12 HeimG

Den Heimaufsichtsbehörden sind gemäß § 12 HeimG Betriebsaufnahmen und Änderungen des Heimbetriebes anzuzeigen.

Im Berichtszeitraum nahmen sechs neue Einrichtungen den Betrieb auf. Hierbei handelt es sich um vier Alten- und Pflegeheime sowie zwei Wohnheime für Menschen mit Behinderungen. Es entstanden dadurch etwa 280 neue Plätze im Kreisgebiet.

Außerdem wurden drei Heimleitungswechsel und sieben Wechsel der Pflegedienstleitungen angezeigt. Die Heimaufsicht hat in diesen Fällen die persönliche und fachliche Eignung nach HeimG und Heimpersonalverordnung geprüft und festgestellt.

4.6. Befreiungen

Gemäß § 31 der Heimmindestbauverordnung kann eine Befreiung von einer Mindestanforderung unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden. Gleiches galt für § 11 Heimpersonalverordnung.

In der Zeit von 2007–2008 sind **14 Befreiungen nach § 31 Heimmindestbauverordnung** erteilt worden, wie z.B. der Verzicht auf einen Leichenraum oder Verminderung der erforderlichen Anzahl von Pflegebädern pro Wohnbereich. Diese Ausnahmegenehmigungen werden häufiger bei Neubauten erteilt, sofern für jedes Zimmer ein eigenes Bad zur Verfügung steht. Das Erfordernis eines Leichenraumes ist in aller Regel nicht mehr gegeben, da die ortsansässigen Bestatter in der Lage sind die Verstorbenen entsprechend zeitnah aufzunehmen.

Vor Erteilung einer Befreiung wird stets geprüft, ob die Interessen und Bedürfnissen der Heimbewohner/innen dem nicht entgegenstehen.

4.7 Anordnungen nach § 17 HeimG

Im Berichtszeitraum wurde eine Anordnungsverfügung von der Heimaufsicht erlassen. Den Beratungen vor Ort wurde in aller Regel gefolgt. Spätestens nach Übersendung des Prüfberichtes mit entsprechender Aufforderung zur Mängelbeseitigung und Fristsetzung wurden die Anregungen der Heimaufsicht umgesetzt.

4.8 Beschäftigungsverbot gemäß § 18 HeimG

Erfreulicherweise mussten die Mitarbeiter/innen der Heimaufsicht kein Beschäftigungsverbot anordnen.

4.9 Untersagung des Heimbetriebes

In 2008 wurde eine Betriebsuntersagung ausgesprochen. Die Einrichtung wurde seit Jahren eng begleitet, da sie den Vorgaben des Heimgesetzes und der Heimmindestbauverordnung nicht mehr entsprach und die unter Punkt 4.6 genannten Befreiungsmöglichkeiten nicht ausgereicht hätten. Zunächst wurde daher ein Neubau auf dem einrichtungseigenen Gelände geplant. Diese Planung scheiterte dann letztendlich an den Vorgaben der Landschaftsbehörden und der damit verbundenen Kosten. Es folgten darauf diverse Umbauplanungen verbunden mit Platzzahlreduzierung oder Aufteilung auf zwei Gebäude und diverse andere Lösungsvorschläge. Nachdem sich keine der Maßnahmen als realisierbar zeigte, blieb einzig die Schließungsverfügung. Hierzu wurde im Einvernehmen zwischen Träger und Heimaufsicht und im Interesse der Bewohner eine 14 Monate währende Umsetzungsfrist eingeräumt. Die Mitarbeiter der Heimaufsicht haben zusammen mit dem Trägervertreter zunächst die Heimmitarbeiter und anschließend die Bewohner und deren Angehörigen informiert. Zeitgleich wurde Kontakt zu den umliegenden Einrichtungen aufgenommen, die bereits schon jetzt signalisieren, Mitarbeiter und Bewohner aufzunehmen.

4.10 Widerspruchsbearbeitung/ Klageverfahren

Im Berichtszeitraum wurde gegen keine Entscheidung Widerspruch eingelegt und derzeit ist noch ein Klageverfahren aus dem Jahre 2005 anhängig.

4.11 Fachkraftquote

Gemäß § 5 der Heimpersonalverordnung dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss mindestens einer, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder bei mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. Diese Vorschrift beinhaltet, dass die Hälfte, plus eines weiteren Mitarbeiters, der in einer Einrichtung arbeitenden Pflegekräfte, examinierte Pflegefachkräfte sein müssen.

Der Personalbestand wird zwischen den Einrichtungen der Altenpflege und der Pflegekasse verhandelt.

Nachdem zwischenzeitlich ausreichend Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt vorhanden waren, stellt die Fachkraftquote inzwischen einige Einrichtungen vor Probleme.

Immer wieder beklagen die Träger, dass es derzeit erhebliche Schwierigkeiten bereitet, gut geschulte junge Kräfte zu gewinnen.

Im Rahmen der Überprüfungen konnte festgestellt werden, dass die Einrichtungen innerhalb des Kreises Mettmann die Fachkraftquote derzeit halten.

Leider gibt es weiterhin keinen Personalschlüssel als Orientierungswert. So kann seitens der Heimaufsicht die Forderung - zusätzliches Fachpersonal einzustellen - nur erhoben werden, wenn Pflegefehler festgestellt wurden, die aufgrund eines Personalman- gels bzw. eines Fachkraftmangels entstanden sind.

Im Bereich der Wohnheime für Menschen mit Behinderungen gab es bislang keine Schwierig- keiten, obwohl auch hier kein Personalschlüssel vom Landschaftsverband vorgegeben wurde. Dennoch wird hier mit einer Umstrukturierung des Personals zu rechnen sein, da bereits in einigen Wohnheimen neben der Betreuung auch die Pflegebedürftigkeit in den Vordergrund rückt.

Auch im Bereich der Tagespflege wurde gewährleistet, dass jederzeit eine Pflegefachkraft anwesend war.

Wie aus dem Bericht zu entnehmen ist, ist der Personaleinsatz häufiger Thema im Bereich der Beschwerden sowie Überprüfungen. Die Einrichtung hat zu gewährleisten, dass die An- zahl und die Eignung der Beschäftigten für ihre Tätigkeit ausreicht. Zu diesem Thema ist im Interesse der Bewohner/innen ein erhöhter Beratungsbedarf erforderlich.

4.12 Heimmitwirkung

Gem. § 10 des Heimgesetzes wird den Bewohnerinnen und Bewohnern durch einen Heimbei- rat in Angelegenheiten des Heimbetriebes, wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingun- gen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung ein Mitwirkungsrecht eingeräumt. Die Mitwirkung bezieht sich auch auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung im Heim und auf die Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen und auf Entgelterhöhungen.

Die Heimmitwirkungsverordnung regelt die Wahl des Heimbeirates, Bestellung der Heimfür- sprecher sowie Rechte und Pflichten der Mitwirkungsorgane.

Die Amtszeit des Heimbeirates beträgt in Altenpflegeeinrichtungen zwei Jahre, in Einrichtun- gen für Menschen mit Behinderungen vier Jahre. Die Amtszeit des Heimfürsprechers beträgt ebenfalls zwei Jahre.

Zu den Tätigkeitsfeldern der Heimaufsicht gehört gem. § 10 Abs. 2 Heimgesetz die Beratung der Heimbeiräte und der Heimfürsprecher bzgl. ihrer Mitwirkungsrechte.

Ebenso überwacht die Heimaufsicht die Neuwahlen und die Mithilfe und Unterstützung des Heimbeirates durch die Einrichtung sowie durch den Träger. Kann ein Heimbeirat nicht gebil- det werden, werden seine Aufgaben durch einen Heimfürsprecher wahrgenommen. Dieser Heimfürsprecher ist ein von der Einrichtung unabhängiger Außenstehender, der seine Be- reitschaft gegenüber der Heimaufsicht schriftlich erklärt.

Die Heimaufsicht bestellte im Berichtszeitraum **sechs Heimfürsprecher** für die Dauer ihrer Amtszeit.

Im gesamten Kreis Mettmann gibt es in den **Altenpflegeheimen** insgesamt **42 Heimbeiräte** sowie **zwei Angehörigenbeiräte**; in den **Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen** sowie in deren **Außenwohngruppen** sind insgesamt **24 Heimbeiräte** sowie **drei Heim- fürsprecher**.

Für **Tagespflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen** wurden insgesamt **zwei Heimfürspre- cher** bestellt.

Oft war ein Heimbeirat bzw. Heimfürsprecher für mehrere Außenwohngruppen desselben Trägers zuständig, oder aber Mitglieder der Außenwohngruppen wurden in den Heimbeirat des Hauptwohnheimes gewählt, so dass die Außenwohngruppen durch diese vertreten wur- den. In der letzten Zeit kann ein Umdenken in den seit Jahren bestehenden Außenwohn- gruppen festgestellt werden, da immer mehr der Wunsch nach Selbstbestimmtheit und eige- ner Verantwortung aufkommt und gefördert wird.

In den Alten- und Pflegeheimen tritt hingegen vermehrt das Problem auf, dass sich weniger Bewohner zur Heimbeiratswahl zur Verfügung stellen wollen. Auch aufgrund der kontinuierlich steigenden Demenzerkrankungen im Altenpflegebereich wird es zunehmend schwieriger, einen funktionierenden Heimbeirat zu bilden.

Bisher konnten die Heimbeiräte auch unter Erteilung von Ausnahmeregelungen wie z.B. Zulassung von Angehörigen und Betreuern zur Erreichung der Mindestmitgliederzahl gebildet werden.

4.13 Spenden/ Nachlass

Gemäß § 14 Abs.1 Heimgesetz ist es dem Heimträger und dem Heimpersonal untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern über das Heimentgelt hinaus Leistungen gewähren zu lassen. Dies betrifft auch Spenden und Nachlässe.

Hiervon konnte die Heimaufsicht in bestimmten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner der Annahme nicht entgegenstehen.

Es sind im Berichtszeitraum ausschließlich Genehmigungen erteilt worden.

In allen Fällen kamen die Spenden den Heimbewohnern in Form von Feiern, Freizeiten oder Anschaffung zusätzlicher Materialien zugute.

5. Fazit und Ausblick

Anhand dieses Berichtes ist ersichtlich, dass der gesetzliche Auftrag des Heimgesetzes voll inhaltlich erfüllt wurde. Alle Einrichtungen wurden mindestens einmal zu Prüfzwecken aufgesucht, zu festgestellten Mängeln wurde beraten und die Zusammenarbeit mit dem MDK und der Pflegekasse wurde vertieft.

Dieses ist der letzte Tätigkeitsbericht nach dem Heimgesetz.

Seit dem 10.12.2008 ist an die Stelle des Heimgesetzes das neue Wohn und Teilhabegesetz (WTG) getreten. Auch das neue Gesetz fordert einen zweijährigen Tätigkeitsbericht, der die Aufgaben und nahezu unveränderten Handlungsinstrumente der Heimaufsicht darlegt.

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde die Gesetzgebung in diesem Bereich auf die Länder übertragen. Die Landesregierung hat von ihrem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht und eine konsequente Weiterentwicklung seit der Novellierung des HeimG in 2002 betrieben. Die Aufgaben der Heimaufsicht sind nach dem WTG als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung ausgerichtet, d.h. dass durch das zuständige Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales im Erlasswege einheitliche Regelungen für die zuständigen Behörden in NRW festgelegt werden.

Das neue WTG ist in vielen Bereichen nicht abschließend geregelt. Es ist ein lernendes Gesetz, welches im Wege der Erlasserteilung den sich wandelnden Anforderungen angepasst werden kann. Es bietet eine Vielzahl von Befreiungs- bzw. Ausnahmetatbeständen, die es den Mitarbeiter/innen der Heimaufsicht ermöglicht, unter Abwägung der einzelnen Interessen beratend und entscheidend dem Bewohnerwohl zu dienen.

Wie diesem Tätigkeitsbericht zu entnehmen ist, hat die Beratung durch die Heimaufsicht einen hohen Stellenwert erhalten, der in dieser Form auch durch das Wohn- und Teilhabegesetz ausdrücklich betont wird. Viele inzwischen überalterte Bestimmungen im Rahmen des HeimG wie Heimmindestbauverordnung oder Krankenhausbauverordnung finden inzwischen keine Anwendung mehr auf die Einrichtungen. Auch die Heimmitwirkungsverordnung und Heimpersonalverordnung wurden modernisiert in das Wohn- und Teilhabegesetz aufgenommen. Gleichzeitig stellt das WTG das selbstbestimmte Leben der Bewohner und deren Mitwirkung und Mitbestimmung in der Betreuungseinrichtung in den Vordergrund.

Da das neue Gesetz nicht mehr gezielt auf Heime im klassischen Sinne ausgerichtet ist, sondern dem Wortlaut nach alle Betreuungseinrichtungen in den Wohnen und Betreuung gekoppelt angeboten werden umfasst, wird die Anzahl der zu überprüfenden Einrichtungen steigen.

Konsequenterweise ist dadurch aber auch die Prüfständigkeit der Heimaufsicht für die 10 Tagespflegeeinrichtungen nicht mehr gegeben.

Aufgrund der sich abzeichnenden Spezialisierungen der einzelnen Einrichtungen werden neue Konzeptionen und Wohnformen auch weiterhin diskutiert. Dieser Trend führt weg von den großen Heimen und hin zu neuen Betreuungskonzepten für ältere, pflegebedürftige und behinderte Menschen, die entweder in ihrer, ihren Bedürfnissen angepassten Umgebung bleiben oder im Rahmen der Verselbständigung in das betreute Wohnen wechseln. Dies führt auch zu neuen Herausforderungen für die Beschäftigten der Heimaufsicht, die diese Prozesse beratend begleiten.